Anlage 2 zu Ziffer 4.5.2: Ergänzende Ausführung zur Arbeitsmarktzulage für intensiven Parteiverkehr in der Verwaltung (AMZ-PV)

Verlängerung und Reduzierung
Die AMZ-PV in Höhe von 200 Euro monatlich (bei Vollzeit) wird derzeit an 1.327 Beschäftigte in der Verwaltung ausbezahlt – an 1.117 Tarifbeschäftigte (Stichtag 01.08.2026) und 210 Beamt*innen (Stichtag 01.09.2026), die in ihrer täglichen Arbeit mit besonders intensivem Parteiverkehr befasst sind (z. B. Bürgerbüro, Ausländerbehörde, Bürgergeld SGB II und SGB XII). Die Arbeit in den entsprechenden Parteiverkehrsbereichen verlangt den dort tätigen Beschäftigten wesentlich mehr ab als „normale“ Verwaltungsarbeit mit wenig oder ohne Kundenkontakt. Aufgrund der vorherrschenden (Gesamt-)Umstände stellt sich sowohl die Personalgewinnung als auch der Personalerhalt als äußerst herausfordernd dar. Der finanzielle Anreiz soll die Attraktivität dieser Arbeitsplätze fördern und helfen, die Personallücken dauerhaft zu schließen.

Die AMZ-PV ist derzeit befristet bis 31.12.2027 (vgl. Stadtratsbeschlüsse vom 11.12./18.12.2019, Sitzungsvorlage-Nr. 14-20 / V 16707, vom 12.02./19.02.2020, Sitzungsvorlage-Nr. 14-20 / V 17781 und 16.10./27.11.2024, Sitzungsvorlage-Nr. 20-26 / V 14634). Sie soll über diesen Zeitpunkt hinaus bei gleichbleibenden Voraussetzungen um weitere drei Jahre – bis 31.12.2030 – verlängert werden, wobei die Verlängerung nach folgenden Maßgaben erfolgt:

a) Neueinstellungen und Neuübertragungen
Personen, die ab 01.01.2028 neu in einem Fachbereich mit AMZ-PV-Berechtigung eingestellt werden bzw. erstmals die Anspruchsvoraussetzungen erfüllen, erhalten die AMZ-PV bei Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen aus haushalterischen Gründen in neu festgesetzter Höhe von 150 Euro monatlich (bei Vollzeit). Dies gilt auch für bereits beschäftigte Personen im (sonstigen) Verwaltungsdienst, denen eine entsprechende Tätigkeit mit besonders intensivem Parteiverkehr ab 01.01.2028 neu übertragen wird, soweit sie bisher eine AMZ-PV nicht bezogen haben.

b) Bestandspersonal
Für Beschäftigte, die zum 31.12.2027 Anspruch auf die AMZ-PV haben (Bestandspersonal), wird die AMZ-PV ab dem Kalenderjahr 2028 aus haushalterischen Gründen sozialverträglich mit einsetzenden allgemeinen Tarif- oder Besoldungserhöhungen aus den Tarifrunden der VKA zum TVöD bzw. den Gesetzesänderungen zum BayBesG von derzeit 200 Euro auf 150 Euro monatlich (bei Vollzeit) abgeschmolzen. Ziel ist ebenfalls eine sukzessive Reduzierung, ohne dabei ein tatsächliches finanzielles Minus im Entgelt bei den begünstigten Beschäftigten auszulösen.

Deshalb werden ab 01.01.2028 die durch die Tarifvertragsparteien bzw. durch den Gesetzgeber vereinbarten bzw. festgelegten dynamischen Entgelt-/ Besoldungserhöhungen und etwaige Sockelbeträge im Tabellenentgelt bzw. beim Grundgehalt auf die Höhe der gezahlten AMZ-PV wie folgt angerechnet:

Tarifbeschäftigte:
Bei jeder Tariferhöhung schmilzt die AMZ-PV um denjenigen Erhöhungsbetrag ab, um den sich das Tabellenentgelt der Entgeltgruppe E 5 Stufe 2, dynamisiert.

Beamt*innen:
Bei jeder Besoldungserhöhung schmilzt die AMZ-PV um denjenigen Erhöhungsbetrag ab, um den sich das Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 6 Stufe 2, dynamisiert.

Über die zukünftigen Tarif-/Besoldungssteigerung(en) hinweg zehrt sich die AMZ-PV so lange auf, bis sie die Höhe von 150 Euro monatlich (bei Vollzeit) erreicht hat.

Die näheren Einzelheiten zu den Modalitäten und zur Abrechnung der sozialverträglichen Reduzierung der Arbeitsmarktzulage bzw. des Zuschlags werden durch das POR im Büroweg geregelt.